

Aktenzeichen:

4 RJ 129/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In dem Rechtsstreit

a) d. Proz. Bev. der
Rev.K. am 10. Nov. 1964;

b) d. Rev. Eekl.
am 12. Nov. 1964
gem. § 4 VwZG

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 27. Oktober 1964 unter
Mitwirkung von

Bundesrichter S c h m i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter D r . E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1963
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beanstandet die Berechnungsweise der ihr vom 1. Dezember 1960 an wegen Erwerbsunfähigkeit gewährten Rente von monatlich 26,20 DM. Die Beklagte hat die Rente nach den Bestimmungen berechnet, die seit der Rentenversicherungsreform des Jahres 1957 gelten. Sie hat es abgelehnt, die sog. Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) anzustellen und der Klägerin die dementsprechend höhere, um den Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 Abs. 1 aaO angehobene "Mindestrente" des früheren Rechts zuzubilligen. Ihre Ablehnung hat die Beklagte damit begründet, daß die Klägerin die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen nicht aufrechterhalten habe.

Zur Rentenversicherung der Klägerin waren ursprünglich für die Zeit von 1913 bis 1919 Beiträge abgeführt worden. Im Jahre 1954 nahm die Klägerin ihre Versicherung wieder auf. Sie war damals bereits 58 Jahre alt. Bis zum Jahre 1956 entwertete sie jährlich 52 Beitragsmarken. Entsprechend den eingesetzten Entwertungsdaten sollten die Beiträge jeweils für zwei Jahre zurück gelten. Die mit dem Aufdruck "56" entrichteten Beiträge wurden mithin für 1954 verwendet.

Die von der Klägerin erhobene Klage wurde von den ersten beiden Instanzen abgewiesen. Die Klägerin hat die von dem Landessozialgericht (LSG) zugelassene Revision eingelegt und beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnenden Rente zu verpflichten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß der Klägerin ein Anspruch auf die Berechnung der Rente nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften nicht zusteht. Der Tatbestand des Art. 2 § 42 ArVNG, der eine solche Rechtsfolge rechtfertigen würde, ist nicht verwirklicht. Zum 1. Januar 1957 war die Anwartschaft erloschen. Die Möglichkeit, daß die sog. Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF) gegeben sei oder daß eine Ersatzzeit vorgelegen habe, scheidet nach dem festgestellten Sachverhalt aus. Deshalb sind bis einschließlich 1956 für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge zu fordern (§ 1264 Abs. 1 RVO aF). Daran fehlt es sowohl für 1956 als auch schon für 1955. Die im Jahre 1957 nachträglich für die beiden vorangehenden Kalenderjahre entrichteten Beiträge haben keine anwartschaftserhaltende Wirkung. Dem steht Art. 2 § 42 ArVNG entgegen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden (BSG 10, 139; 15, 271). Gegen die Richtigkeit dieser Rechtsprechung hat auch die Revision keine triftigen Gründe vorgebracht.

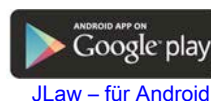
Ein anderes Ergebnis ist nicht dadurch zu erreichen, daß man die vor 1957 entrichteten Beiträge nicht für solche Zeiten, für die sie entwertet worden sind, gelten läßt, sondern teilweise für andere Zeiten. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, daß man die mit dem Aufdruck "55" und "56" verwendeten Marken auf die Jahre 1953, 1954, 1955 und 1956 verteilen sollte; dann wären die für die ersten beiden genannten Kalenderjahre entrichteten Beiträge je zur Hälfte frei und könnten auf folgende Jahre umgebucht werden. Eine solche Umverteilung von Beiträgen hat das Berufungsgericht mit Recht für unzulässig gehalten. Es hat dargelegt, daß die geleisteten Beiträge nicht "frei verschiebbar" seien. Vielmehr sei es für die Frage, für welchen Zeitabschnitt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



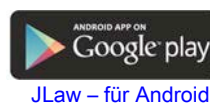
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein freiwilliger Beitrag gelte, auf den Willen des Versicherten zur Zeit der Beitragsentrichtung abzustellen. Dieser Wille sei zwar dem Interesse des Versicherten entsprechend zu deuten. Für diese Auslegung dürften auch äußere, in den Inhalt der abgegebenen Erklärung nicht mit aufgenommene Umstände in Betracht gezogen werden. Doch müßten solche Umstände schon zur Zeit der Beitragszahlung erkennbar gewesen sein. Die Einzelheiten einer künftigen Gesetzesänderung seien aber zur Zeit der Beitragsentrichtung noch nicht zu übersehen gewesen. Ein Ziel, das die Klägerin erst rückschauend für erstrebenswert halte, sei deshalb für die Auslegung ihrer Erklärungen unbeachtlich. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist beizutreten. Im gleichen Sinne hat sich der erkennende Senat in BSG SozR ArVNG Art. 2 § 42 Nr. 18, Bl. Aa 26 R, 28 geäußert. Nach der dort näher dargestellten Auffassung ist von der Interessenlage auszugehen, welche das Handeln des Versicherten zur Zeit der Beitragsentrichtung bestimmt haben kann. Faßt man dies im vorliegenden Falle ins Auge, so kann es der Klägerin zur Zeit der Beitragsentrichtung nur darum gegangen sein, die Wartezeit möglichst bald zurückzulegen. Deshalb haben die 1955 und 1956 entrichteten Beiträge als für die vorangegangenen Jahre entrichtet zu gelten.

An dieser Beurteilung kann sich nichts deshalb ändern, weil - wie die Revision behauptet - ein Teil der süddeutschen Rentenversicherungsträger anders verfährt. Es mag unterstellt werden, daß diese Versicherungsträger die Beiträge in dem von der Klägerin gewünschten Sinne umbuchen würden. Eine solche Verwaltungspraxis wäre für die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung durch die Gerichte unbeachtlich. Durch bloßen Verwaltungsgebrauch kann das Gesetz nicht geändert werden. Denn auch die Verwaltungsträger haben - abgesehen von Fällen, in denen ihnen ein Ermessen eingeräumt ist - streng nach dem Gesetz zu verfahren. Demgegenüber vermag sich die Klägerin nicht auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder - was näher liegt - auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zu berufen. Allein daraus,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

daß ihr Begehren um Rentenerhöhung dem Gesetz gemäß beschieden wird, kann ein Verstoß gegen die genannten Grundsätze nicht hergeleitet werden.

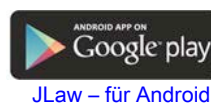
Vergeblich versucht die Klägerin eine andere Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß sie vorbringt, für die Entwertungsdaten auf den von ihr verwendeten Beitragsmarken sei nicht sie, sondern seien Beamte der Quittungskartenausgabestelle verantwortlich zu machen; diese Beamten hätten es pflichtwidrig unterlassen, sie - die Klägerin - beizeiten über die beste Art der Markenverwertung zu unterrichten. Wieso dieses Vorbringen geeignet sein soll, eine Pflichtverletzung der Beamten der Ausgabestelle zu begründen, obgleich zur Zeit der Beitragsentrichtung über die Einzelheiten der künftigen Gesetzesänderung noch nichts annähernd Gewisses gesagt werden konnte, kann auf sich beruhen. Keineswegs ist ein solches Vorbringen geeignet, der Klägerin zu einer höheren Rente zu verhelfen. Selbst wenn Beamte der Quittungskartenausgabestelle eine unvollständige, zweckwidrige oder unklare Auskunft gegeben haben sollten, so konnte dies allenfalls zum Gegenstand einer Amtshaftungsklage vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit gemacht werden (Art. 34 GG). Die Verantwortlichkeit hierfür träfe diejenige Körperschaft, in deren Dienste die betreffenden Beamten standen. Für die Rechtsbeziehungen der Klägerin zur Beklagten sind derartige Umstände rechtlich unerheblich.

Hiernach sind die Entscheidungen der Vorinstanzen zu bestätigen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193
Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)